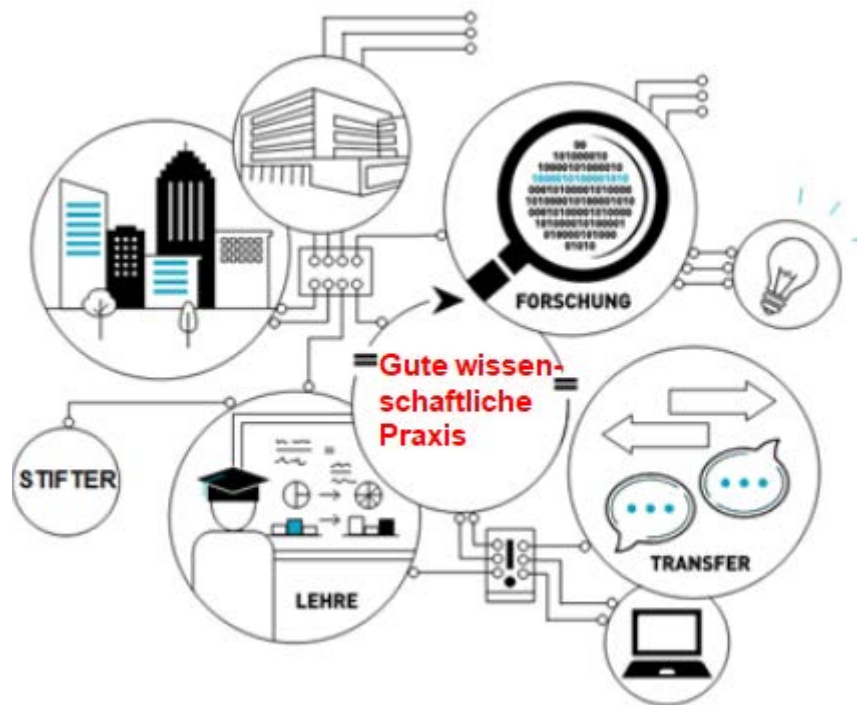




Leitlinien und Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HFM



Autor
Prof. Dr. Dirk Neuhaus
Prorektor für Forschung

Stand: 20. August 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis.....	4
2.1	Allgemeine Leitlinien	4
2.1.1	Leitprinzipien	4
2.1.2	Leistungsverantwortung	4
2.1.3	Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.....	5
2.2	Leitlinien zum Forschungsprozess	5
2.2.1	Qualitätssicherung, Methoden und Standards, Forschungsdesign	5
2.2.2	Verantwortlichkeiten, Rollen und Nutzungsrechte.....	6
2.2.3	Dokumentation und Archivierung.....	6
2.2.4	Autorschaft und Publikation	7
3	Wissenschaftliches Fehlverhalten	8
3.1	Definition	8
3.2	Katalog wissenschaftlichen Fehlverhaltens	8
4	Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	10
4.1	Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens	10
4.2	Untersuchungskommission	10
4.3	Vorprüfungsverfahren	11
4.4	Förmliche Untersuchung	12
4.5	Entscheidung des Rektorats.....	13
4.6	Abschluss des Verfahrens.....	13



1 Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedem Wissenschaftler sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis.

Die Hochschule für Finanzwirtschaft & Management (HFM) sieht die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als eine zentrale Aufgabe aller ihrer Mitglieder und Angehörigen an. Die HFM ist eine Stätte ausgezeichneter, national und international anerkannter Forschung. Bei der täglichen Forschungsarbeit sind sich alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis bewusst und diese befolgen diese. Die HFM sieht die Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards in der Forschung, insbesondere die Aufrichtigkeit und Genauigkeit, als eine bedeutende Aufgabe an.

Mit diesen Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erfüllt die HFM die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 4 HG, wonach alle an der HFM wissenschaftlich Tätigen sowie alle Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet sind. Die Leitlinien bilden die Grundlage für redliches wissenschaftliches Handeln und legen dazu angemessene Rahmenbedingungen fest. Der gesamten Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei eine institutionelle Verantwortung zu. Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen durch diese Leitlinien geeignete Maßnahmen getroffen bzw. verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten erst gar nicht entstehen zu lassen. Die nachfolgend aufgeführten Leitlinien setzen die einschlägigen Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft, welche am 01.08.2019 in Kraft getreten sind, rechtsverbindlich um und orientieren sich insofern eng an dem Wortlaut dieser Leitlinien.



2 Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

2.1 Allgemeine Leitlinien

2.1.1 Leitprinzipien

- (1) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der HFM tätig sind, sind verpflichtet,
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
 - die in diesen Leitlinien beschriebenen Grundsätze zu beachten.

Diese Verpflichtung gilt auch für alle Mitglieder und Angehörige der HFM, die mit wissenschaftlichen Aufgaben betraut sind.

- (2) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der HFM trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Dies beinhaltet auch die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
- (3) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen sind aufgefordert, die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung zu vermitteln. Dabei unterstützen sie sich gegenseitig und stehen in einem gemeinsamen kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.

2.1.2 Leitungsverantwortung

- (1) Dem Rektorat der HFM obliegt in Zusammenarbeit mit dem Senat die Verpflichtung, die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten zu schaffen. Das Rektorat trägt insofern die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, in der, abhängig von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten, die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt worden sind. Das Rektorat ist weiterhin zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dazu gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die

Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung sind die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) unter Beachtung der persönlichen Kompetenzen inklusiv zu berücksichtigen.

- (2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung der HFM trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Die Zusammenarbeit muss so organisiert sein, dass die Einrichtung als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen, die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

2.1.3 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei disziplinspezifische Kriterien zu berücksichtigen sind. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden wie z.B. das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer, die wissenschaftliche Haltung wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

2.2 Leitlinien zum Forschungsprozess

2.2.1 Qualitätssicherung, Methoden und Standards, Forschungsdesign

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch, d.h. kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Sie wenden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an und legen bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

- (2) Damit Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestätigt werden können, ist die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich zu machen und die Nachnutzung zu belegen. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten sind zu beschreiben.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung und Umsetzung eines Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

2.2.2 Verantwortlichkeiten, Rollen und Nutzungsrechte

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des mit wissenschaftlichen Aufgaben befassten sonstigen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
- (2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Ihre Verantwortung umfasst dabei auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte von generierten Daten, insbesondere wenn mehrere Einrichtungen beteiligt sind. Die Nutzung steht insbesondere der verantwortlichen Wissenschaftlerin bzw. dem verantwortlichen Wissenschaftler zu, die bzw. der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

2.2.3 Dokumentation und Archivierung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Ist die Dokumentation entsprechend diesen Anforderungen nicht möglich, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und

Forschungsergebnisse sind so gut wie möglich gegen Manipulationen zu schützen.

- (2) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise.

2.2.4 Autorschaft und Publikation

- (1) Autorin bzw. Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan, unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld, sorgfältig aus.
- (3) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach. Fallen im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler bei einer Veröffentlichung auf, werden diese berichtigt und kenntlich gemacht bzw. falls erforderlich wird die Publikation auch zurückgenommen.

3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

3.1 Definition

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben bzw. sich unberechtigterweise fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen gemacht werden, oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

3.2 Katalog wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Als wissenschaftliches Fehlverhalten werden insbesondere angesehen:

1. Falschangaben

- durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
- durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- durch unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,

2. unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:

- die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
- die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,



3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
- Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen ohne hinreichenden Grund,
 - Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
- der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
 - der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

4 Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

4.1 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die HFM wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der HFM nachgehen. Zu diesem Zweck bestellt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat den Prorektor für Forschung als unabhängige Vertrauensperson (Ombudsperson).
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der HFM können sich an die Vertrauensperson um Vermittlung in einem Konfliktfall oder um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden.
- (3) Darüber hinaus steht die Vertrauensperson den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Verfügung. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Vertrauensperson wenden.
- (4) Die Vertrauensperson hat eventuelle Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensmöglichkeiten zu beraten. Bei begründetem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich das Rektorat einzuschalten. Die Vertrauensperson hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren.
- (5) Die Bestellung der Vertrauensperson wird hochschulöffentlich im Internet und Intranet unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht.

4.2 Untersuchungskommission

- (1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Rektorat eine Untersuchungskommission ein. Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden in Abhängigkeit des konkreten Falls bzw. der Sachlage vom Rektorat zusammengestellt. Sie besteht aus zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren und einem Vorsitzenden. Die Vertrauensperson gehört dieser Kommission mit beratender Stimme an. Die Kommission hat nach Absprache mit dem Rektorat die Möglichkeit weitere Sachverständige, die auf dem zu untersuchenden Fachgebiet als besondere Experten ausgewiesen sind, hinzuziehen.
- (2) Die Befangenheit eines Mitglieds der Untersuchungskommission oder der



Vertrauensperson kann sowohl durch sie selbst als auch durch den Angeschuldigten beim Rektorat geltend gemacht werden.

- (3) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
- (4) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (5) Die Untersuchungskommission ist berechtigt in jedem Stadium des Verfahrens, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall Gutachterinnen bzw. Gutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (6) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.
- (7) Der Name der bzw. des Hinweisgebenden wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis in jedem Stadium des Verfahrens der bzw. dem Betroffenen grundsätzlich nicht genannt. Eine Offenlegung erfolgt nur im Einzelfall, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die bzw. der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der bzw. des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name offengelegt wird, wird die bzw. der Hinweisgebende darüber in Kenntnis gesetzt. In diesem Fall kann sie bzw. er entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige zurückzieht.
- (8) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise in jedem Stadium des Verfahrens nach freier Überzeugung.

4.3 Vorprüfungsverfahren

- (1) Sobald an der HFM konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten bekannt werden, wird die Untersuchungskommission mit der Durchführung des Vorprüfungsverfahrens beauftragt. Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die bzw. der Hinweisgebende belastbare und konkrete Tatsachen vorträgt.
- (2) Bei hinlänglich konkretisierten, in der Regel schriftlich vorgebrachten, Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten gibt die Untersuchungskommission der bzw. dem vom Verdacht des Fehlverhaltens

Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel drei Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.

- (3) Nach Prüfung der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist bereitet die Untersuchungskommission zeitnah eine Entscheidung vor, ob das Vorprüfungsverfahren entweder mangels hinreichenden Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit unter Mitteilung der Gründe an beide Beteiligte eingestellt werden kann. Vor der Entscheidung kann sie eine Stellungnahme des Rektorats einholen.
- (4) Liegt kein hinreichender Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, wird das Verfahren eingestellt. Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die bzw. der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn die bzw. der Betroffene selbst Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen hat. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit setzt die Zustimmung des Rektorats voraus.
- (5) Die Entscheidung über die Einstellung wird zunächst der bzw. dem Hinweisgebenden mitgeteilt. Wenn die bzw. der Hinweisgebende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, besteht innerhalb von zwei Wochen ein Remonstrationsrecht gegenüber dem Rektorat. Die Remonstration kann nur auf neue Tatsachen gestützt werden. Daraufhin überprüft die Kommission die Entscheidung.
- (6) Anschließend wird die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung der bzw. dem Betroffenen mitgeteilt.
- (7) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren übergeleitet.

4.4 Förmliche Untersuchung

- (1) Der bzw. die Vorsitzende der Untersuchungskommission informiert das Rektorat über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Im Falle einer Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren ist die bzw. der Hinweisgebende darauf hinzuweisen, dass die getroffene Entscheidung streng vertraulich zu behandeln ist.



- (3) In diesem Stadium des Verfahrens ist der bzw. dem Betroffenen wiederum in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie bzw. er ist auf ihren bzw. seinen Wunsch hin mündlich anzuhören. Dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind.
- (5) Hält die Untersuchungskommission mehrheitlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat mit einem Vorschlag zur Entscheidung vor.

4.5 Entscheidung des Rektorats

Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen bzw. ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Folgen. Je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens beschließt das Rektorat angemessene Maßnahmen.

4.6 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Rektorats geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden, mitzuteilen.
- (2) Nach Abschluss der Ermittlungen wird das Ergebnis den betroffenen Personen, die in den Fall involviert sind (waren) und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.
- (3) Der bzw. dem Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden kann nach Abschluss des Verfahrens auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Zustellung der Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens gemäß Abs. 1 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Untersuchungskommission zu stellen, die bzw. der auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.